

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abs. 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weiteren Beitrag in dem Verhältnis, welches in lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

c) **Bezirksschulen.**

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Bezirkslehrer oder Bezirkslehrerinnen oder im Militärdienst stehender Bezirkslehrer deren Stunden als eigentliche Stellvertreter (ohne Verschmelzung der Klassen und in vollem Umfange) erteilen, beziehen ein Honorar von 10 Fr. für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonn- und gesetzlichen Feiertage) oder ein Wochenhonorar von 70 Fr.¹⁾

Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, diese Honoraransätze unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen.

§ 10. Das Honorar für Bezirksschulstellvertretungen wird getragen:

- a) In Fällen von Krankheit oder nicht durch Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder aktivem Militärdienst zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und zu $\frac{3}{8}$ vom betreffenden Bezirksschulfonds;
- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.):

zu $\frac{1}{8}$ vom Staate und — auf Grund des dem Staate zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 8, Abs. 1, bestimmte Honorarminimum handelt,

dagegen zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und $\frac{3}{8}$ vom Bezirksschulfonds hinsichtlich allfälliger von den Bezirksschulpflegen nach § 8, Abs. 2, bewilligter Mehrbeträge.

4. Schlußbestimmungen.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Honorierung (§§ 1—15) sind rückwirkend vom 1. Juli 1916, die unterm 17. November 1917 beschlossenen Abänderungen (§ 1, Abs. 1, § 3, Abs. 2, lit. a, und § 8, Abs. 1) vom 1. Dezember 1917 an in Anwendung zu bringen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Primarschule.

I. Ordnung für die Hilfsklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen. (Vom 4. Juli 1917.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 9 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 13. April 1891 über die Einrichtung von Hilfsklassen für schwachbegabte

¹⁾ Erhöhung des Honoraransatzes von 8 Fr. auf 10 Fr., beziehungswise von 56 Fr. auf 70 Fr. gemäß Regierungsratsbeschuß vom 17. November 1917.

Schüler der Primarschulen und unter Aufhebung der „Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen“ vom 23. April 1892 folgendes bestimmt:

§ 1. Für schwachbegabte Schüler der Primarschulen werden die erforderlichen Hilfsklassen errichtet und zwar vorderhand für Knaben und Mädchen gemeinsam. Das Erziehungsdepartement kann jederzeit eine Trennung der Geschlechter in der obersten Klasse vornehmen.

In die Hilfsklassen werden aufgenommen: Kinder, welche zwar bildungsfähig sind, aber infolge geistiger Rückständigkeit einer individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den gewöhnlichen Klassen der öffentlichen Schule mit ihren normal beanlagten Klassen-genossen nicht Schritt halten können.

§ 2. Die Schülerzahl der untern Stufe (Klasse a) soll 16, der mittleren Stufe (Klasse b) 20, der obern Stufe (Klasse c) 26 dauernd nicht übersteigen.

§ 3. Die Leitung der Hilfsklassen wird von den Primarschul-inspektoren besorgt.

§ 4. In die Hilfsklassen werden nicht aufgenommen:

- a) Kinder, welche vermöge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen.
- b) Kinder, welche sittlich verdorben sind.

§ 5. Die Aufnahme findet statt:

- a) Wenn die Promotion am Schluß des ersten, ausnahmsweise auch eines spätern Schuljahres nicht erfolgen kann und auch bei allfälliger Wiederholung derselben Klasse die Erreichung des Lehrziels als unmöglich erscheint.
- b) Bei Beginn oder im Laufe des ersten Schulquartals, wenn ein Kind wegen geistiger Rückständigkeit bereits ein oder zwei Jahre vom Schulbesuch dispensiert war und eine Prüfung ergibt, daß der Besuch der Normalschule nutzlos wäre.
- c) Auf Wunsch der Eltern oder Pfleger, auch wenn das Kind eine erste Normalklasse noch nicht besucht hat.
- d) In dringenden Fällen kann das Erziehungsdepartement im Einverständnis mit den Eltern und Pflegern die Aufnahme von Kindern in die Hilfsklassen auch vor Ablauf des Probejahres gestatten.

Die Aufnahme in die Hilfsklassen geschieht durch den betreffenden Schulinspektor. In den Fällen a), b) und d) muß die Aufnahme vom Klassenlehrer und vom Schularzt, im Falle c) vom Schularzt allein befürwortet werden, in den Fällen a) und b) sind die Eltern oder Pfleger vorher anzuhören.

Kinder, die derart geistig rückständig sind, daß auch in der Hilfsschule ein Unterrichtserfolg als fraglich erscheint, werden nur versuchsweise in die Hilfsklassen aufgenommen. Fällt der Versuch unbefriedigend aus, so kann auf den Bericht des Klassenlehrers und des Schularztes und auf Antrag des Schulinspektors das Erziehungs-

departement die Entlassung aus der Hilfsschule und die Befreiung von der Schulpflicht verfügen. Gegen die Entlassungsverfügung des Departements kann binnen 14 Tagen nach deren Zustellung von den Eltern an den Erziehungsrat rekuriert werden.

§ 7. Eltern, welche mit der Einweisung ihres Kindes in die Hilfsklassen nicht einverstanden sind, können gegen diese Verfügung innert 14 Tagen nach deren Zustellung an das Erziehungsdepartement rekuriieren.

§ 8. Auf Antrag der Lehrer der Hilfsklassen und mit Zustimmung des Schularztes und des Schulinspektors kann ein Kind zu jeder Zeit aus der Hilfsklasse in eine entsprechende Normalklasse versetzt werden.

§ 9. Nach gesetzlich erfüllter Schulpflicht können Kinder, welche die Klasse nicht störend beeinflussen und noch Fortschritte erhoffen lassen, die Hilfsschule weiter besuchen, sofern keine Überfüllung der Klasse eintritt.

§ 10. Das Lehrziel der Hilfsklassen für schwachbegabte Kinder richtet sich im allgemeinen nach demjenigen der Primarschulen. Die am Lehrziel der Primarschulen mit Rücksicht auf die besondere Veranlagung der Kinder vorzunehmenden Änderungen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

2. Universität.

2. Gesetz betreffend Abänderung des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866. (Vom 5. Juli 1917.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

In § 5 des Universitätsgesetzes wird die Zahl der Lehrstühle der philosophischen Fakultät von „achtzehn“ auf „zwanzig“ erhöht. Als neue Ziffern werden eingeschaltet:

„2. Pädagogik und allgemein philosophische Disziplinen.“
„9. Geographie.“

In § 11 desselben Gesetzes wird die Zahl der ordentlichen Professoren von 36 auf 38 erhöht.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Der Beschuß betreffend den zweiten Lehrstuhl für Philosophie tritt sofort in Kraft; derjenige betreffend den Lehrstuhl für Geographie auf den 1. April 1918.

3. Ordnung für die philosophische Fakultät der Universität Basel. (Vom 23. Februar 1917.)

A. Wesen und Verfassung der Fakultät und ihrer Abteilungen.

§ 1. Zur philosophischen Fakultät gehören die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der allgemeinen wissenschaftlichen Fächer.

Die Bedingungen, unter denen die außerordentlichen Professoren der Fakultät angehören, sind durch eine besondere vom Erziehungs-kollegium erlassene Ordnung vom 12. Juni 1866 festgestellt.

(Vergleiche Universitätsgesetz §§ 4 und 28.)

§ 2. Die philosophische Fakultät besteht aus der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung.

Beiden Abteilungen gehören an die Professoren der Philosophie und Pädagogik und der Geographie; passives Wahlrecht genießen diese jedoch nur jeder in einer Abteilung.

(Vergleiche Universitätsgesetz §§ 4 und 5.)

§ 3. Jede Abteilung der Fakultät wählt jährlich um Mitte November in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr für das folgende Jahr aus der Zahl der ordentlichen Professoren einen Dekan.

Gleichzeitig mit dem Dekan wird ein Fakultätsmitglied in offener Abstimmung zum Protokollführer gewählt.

Der Dekan ist für ein weiteres Jahr, der Protokollführer unbegrenzt wieder wählbar.

Das Fakultätssiegel bewahrt der Archivar der Regenz.

§ 4. Zur Erledigung von Geschäften, welche die Fakultät als Ganzes angehen, treten die beiden Abteilungen zu gemeinsamer Sitzung zusammen. Die gemeinsame Sitzung wird, in jährlichem Turnus abwechselnd, von einem der beiden Dekane präsidiert, der die Führung des Protokolls dem Schreiber seiner Abteilung überträgt.

In der gemeinsamen Sitzung werden behandelt Anträge auf Erteilung der Doktorwürde honoris causa, Habilitationsgesuche für Fächer, welche beiden Abteilungen angehören, Adressen und Begegnungswunschschreiben, Revision der Ordnung, außerdem hier nicht besonders genannte Angelegenheiten, welche den Abteilungen nicht vorbehalten sind, sofern wenigstens sechs Mitglieder (je drei aus jeder der beiden Abteilungen) es begehrn.

Die auf gemeinsame Sitzungen bezüglichen erledigten Akten werden am Schluß des Kalenderjahres dem Archivar abgeliefert.

§ 5. Zur Beschußfassung in der gemeinsamen Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, mit Einschluß der beiden Dekane, erforderlich (doch vergleiche § 12 dieser Ordnung). Der vorsitzende Dekan stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

B. Der Geschäftskreis der Abteilungen.

§ 6. In den Geschäftskreis der Abteilungen gehören Immatrikulation, Empfehlung zu Stipendien, Zulassung zur mündlichen Doktorprüfung, Erteilung der Doktorwürde auf Grund eines Exams, Empfehlung zur Habilitation (doch vergleiche § 4) und zur Zulassung als Lektor, Lektionskatalog, Beurlaubung von Privatdozenten und Lektoren, Seminarangelegenheiten, Preisfragen, sowie alle sonstigen hier nicht besonders genannten Geschäfte, mit Ausnahme der laut § 4 in gemeinsamer Sitzung zu behandelnden.

(Vergleiche Universitätsgesetz §§ 29, 30, 31; Ordnung für Rektor und Regenz §§ 1, 19; Ordnung für Privatdozenten § 2.)

§ 7. Der Dekan verwaltet die Matrikel der Abteilung und zieht ein Drittel der Gebühren für die Immatrikulation in der Abteilung. Er besorgt die Einladungen zu den Promotionen, Habilitations- und Antrittsvorlesungen, beruft die Abteilung, so oft die Geschäfte es verlangen oder drei Mitglieder es besonders begehrten, und präsidiert die Sitzungen. Er stellt für die Regenz den Semesterbericht zusammen.

Er leitet die Doktorprüfungen und Doktorpromotionen, führt die außerordentlichen Professoren unter Anwesenheit des Rektors in die Abteilung ein und nimmt den Privatdozenten in einer Sitzung das Handgelübde ab.

Er vertritt die Fakultätsabteilung gegenüber den Behörden, in der Regenz und in der gemeinsamen Sitzung der Fakultät.

Er übergibt am Schluß seines Amtsjahres die auf erledigte Abteilungsgeschäfte bezüglichen Akten dem Archivar der Regenz zur Aufbewahrung im Universitätsarchiv.

Für die Geschäftsführung des Dekans ist im einzelnen sein Pflichtenheft maßgebend.

Bei Abhaltung des Dekans führt sein Vorgänger die Geschäfte.

(Vergleiche Ordnung für Rektor und Regenz §§ 1, Nr. IV—VI, 11, 21, 22; Reglement für die außerordentlichen Professoren § 1; Ordnung für die Privatdozenten § 3.)

§ 8. Zur Beschußfassung der Abteilungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich (doch vergleiche § 13, 3 dieser Ordnung).

Der Dekan stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

§ 9. Ausgaben der Abteilung werden auf Anweisung des Dekans von der Universitätsverwaltung zu Lasten der Rechnung „Lau-fende Ausgaben“ gedeckt. Der zulässige Höchstbetrag solcher Anweisungen wird alljährlich im Budget der Universitätsverwaltung festgesetzt (vergleiche § 24). Ausgaben der Fakultät werden von den Abteilungsdekanen je zur Hälfte angewiesen.

C. Erteilung der Doktorwürde.

§ 10. Die Doktorwürde wird entweder durch Beschuß der Fakultät honoris causa (Ehrenpromotion) oder durch Beschuß einer Abteilung rite auf Grund eines Examens verliehen.

§ 11. Die Ehrenpromotion kann sowohl von einer Abteilung wie von einzelnen Fakultätsmitgliedern vorgeschlagen werden; der Vorschlag ist mit einer Begründung schriftlich dem Dekan mitzuteilen, welchem der Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung zusteht (vergleiche § 4).

Sofern der Vorschlag nicht von einer Abteilung ausgeht, so ist der Dekan befugt, die fachlich hiezu berufene Abteilung zur Begutachtung einzuladen.

§ 12. Zu Sitzungen, in welchen über einen Vorschlag zur Ehrenpromotion Beschuß zu fassen ist, ist die Fakultät mindestens acht Tage vorher einzuladen. Auf den Einladungskarten ist der Vorschlag mit voller Namensnennung vertraulich mitzuteilen. Die schriftliche Begründung des Vorschlages und das Gutachten der Abteilung, wenn ein solches erstattet wurde, ist zu Beginn der Sitzung zu verlesen.

Zur Beschußfassung über eine Ehrenpromotion ist die Anwesenheit von mindestens zwölf Fakultätsmitgliedern erforderlich; die Ehrenpromotion kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

Der Beschuß, die Doktorwürde honoris causa zu verleihen, wird durch Ausfertigung und Übergabe des Diploms vollzogen. Das Diplom wird von den Dekanen der beiden Abteilungen unterzeichnet und ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

Gebühren hat der honoris causa ernannte Doktor weder für die Erteilung der Doktorwürde, noch für Druck und Übersendung des Diploms zu entrichten.

§ 13. Wer die Doktorwürde rite zu erlangen wünscht, hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der Bewerber übergibt dem Dekan derjenigen Abteilung, der das Hauptfach angehört, ein Gesuch mit Nennung der Prüfungsfächer und fügt bei:

1. Eine wissenschaftliche Abhandlung, die als ein noch nicht gedrucktes Manuskript vorliegen soll (Dissertation).

Die Abteilung kann mit Zweidrittelmajorität auch eine schon im Drucke veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit als Dissertation annehmen (vergleiche § 23, letzter Absatz).

2. Einen Abriß seines Bildungsganges (curriculum vitae).

3. Ein Zeugnis der Reife oder Zeugnisse über eine abgeschlossene humanistische oder realistische Vorbildung (entsprechend dem Basler Maturitätszeugnis).

Die Beibringung eines Reifezeugnisses kann nur aus ganz besonderen Gründen erlassen werden. Die Behandlung eines dahin ziellenden Gesuches muß eine Woche vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern der Abteilung angezeigt werden. Zur Annahme des Gesuches ist Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern und Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Abteilungen sind berechtigt, noch besondere Bestimmungen über die Vorbildung der Kandidaten aufzustellen (siehe Examenordnungen).

4. Ausweise über gründliche wissenschaftliche Fachstudien.

5. Ein Sittenzeugnis.

6. Eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeit ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist, nebst einer Angabe darüber, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalt nach schon bei einer andern Fakultät eingereicht wurde.

7. Eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von hundertfünfundzwanzig Franken.

§ 14. Noch nicht in Basel immatrikulierte Bewerber haben sich vor der mündlichen Prüfung immatrikulieren zu lassen. Sollten über die Zulässigkeit der Immatrikulation Bedenken bestehen, so hat der Dekan, bevor er die Akten in Zirkulation setzt, die Entscheidung des Rektors einzuholen.

(Vergleiche Universitätsgesetz § 30; Ordnung für Rektor und Regenz § 21.)

§ 15. Der Dekan ernennt in der Regel zwei Referenten (Referent und Korreferent). Nachdem alle Mitglieder der Abteilung Gelegenheit erhalten haben, die Akten einzusehen, wird in einer Sitzung nach Anhörung eines eingehenden Berichtes der Referenten über die Zulassung zum mündlichen Examen beraten. Wenn diese beschlossen ist, werden die Examinateure und der Termin der Prüfung bestimmt. Die Referate sind in kurzer schriftlicher Zusammenfassung dem Protokollführer zu übergeben.

In der Regel referieren und prüfen die beauftragten ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Vertreter der in Frage kommenden Fächer. Ist die Dissertation von einem Fakultätsmitgliede angeregt oder geleitet worden, so soll dieser Referent (wenn es ein nicht beauftragtes Mitglied ist, Korreferent) und Examinator sein. In gegebenen Fällen kann die Abteilung auch einen andern Fachmann um Übernahme eines Referates oder um Mitwirkung am Examen bitten; einem solchen Examinator kommt beim Beschuß über den Ausfall des Examens Stimmrecht zu.

Der Abteilung steht es frei, bevor sie über die Zulassung beschließt, ein Studium von einem oder mehreren Semestern an der Universität Basel zu verlangen oder ein mündliches, schriftliches oder praktisches Vorexamen anzurufen. Sie ist befugt, neben den vom Dekan bezeichneten einen weiteren Referenten einzusetzen.

(Vergleiche Reglement für die außerordentlichen Professoren § 1, Nr. 4.)

§ 16. Die Abnahme der mündlichen Prüfung findet in einer Sitzung der Abteilung statt.

Der Kandidat wird in dem Hauptfach, das heißt in demjenigen Fach, dem seine Dissertation angehört, und außerdem in zwei weiteren Fächern geprüft. Wenigstens eines dieser beiden Fächer soll derselben Abteilung angehören wie das Hauptfach. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt drei Stunden.

§ 17. Die Abteilungen stellen eine Examenordnung auf und bezeichnen darin die Fächer, die als Prüfungsfächer in der Regel zulässig sind. Sie sind berechtigt, besondere Bestimmungen darüber zu treffen, wie die Fächer zu gruppieren sind und wie weit ein Kandidat solche Prüfungsfächer wählen darf, die von der Abteilung nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Examenordnungen sind im Druck zu veröffentlichen.

§ 18. Über das Ergebnis der Prüfung beschließt die Abteilung; das Urteil wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite (ohne lobendes Prädikat).

§ 19. Wer die Prüfung summa oder magna cum laude bestanden hat, hat das Recht auf öffentliche Promotion, die nach Ablieferung der gedruckten Dissertation stattfindet. Die Promotion wird durch eine kurze Ansprache des Dekans eingeleitet; hierauf hält der Doktorand eine Rede über ein wissenschaftliches Thema. Der Dekan verliest sodann das Diplom, überreicht es dem neu zu ernennenden Doktor und nimmt ihm das Gelöbnis ab.

§ 20. Bei nicht öffentlicher Promotion (promotio in sessione) knüpft der Dekan an die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine kurze Ansprache und nimmt hierauf dem Doktoranden das Gelöbnis ab. Das Diplom wird nachträglich übergeben (vergleiche § 23).

§ 21. Das Doktordiplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt, vom Abteilungsdekan unterzeichnet und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Erst die Übergabe des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels.

Die Promotionsakten werden bei den Akten der Abteilung aufbewahrt.

§ 22. Das dem Doktoranden abzunehmende Gelöbnis lautet:
„Indem ich, N. N.,

„von der philosophischen Fakultät zu Basel die Würde eines Doktors der Philosophie empfange, verspreche und gelobe ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immerdar als eine hohe und ernste Aufgabe zu ehren, diesem Ziele, soviel in meinen Kräften steht, nachzustreben und insbesondere bei jedweder künftigen Tätigkeit im Dienste der Wissenschaft mir stets die Forderungen gewissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit vor Augen zu halten.“

„Dies verspreche und gelobe ich.“

Bei nicht öffentlicher Promotion wird der Kandidat vor Ablegung des Gelöbnisses darauf hingewiesen, daß die Ernennung erst nach Ablieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der Dissertation durch Ausfertigung des Diploms tatsächlich vollzogen wird.

§ 23. Die Übergabe des Diploms findet erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare der gedruckten Dissertation an die Universitätsbibliothek statt. Der Doktorand ist gehalten, die Dissertation in der von der Abteilung genehmigten Form drucken zu lassen.

Der Titel der Pflichtexemplare hat die Abhandlung als eine zur Erlangung der Doktorwürde hier vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Die Rückseite des Titels hat folgenden Vermerk (vergleiche § 15) zu tragen:

Genehmigt von der Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren (des Herrn) Professor Dr.

Basel, den Dekan.

Am Schluß der Dissertation ist eine Vita abzudrucken mit Angaben über die Entstehung der Dissertation. Ein Probendruck des Titelblattes und der Vita ist dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn der Doktorand binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren seiner Dissertation nicht abgeliefert hat, ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären. Den Abteilungen steht es frei, für bestimmte Fächer eine kürzere Ablieferungsfrist festzustellen.

Die Abteilungen verständigen sich mit der Universitätsbibliothek über die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare.

Wurde der Bewerber auf Grund schon veröffentlichter Schriften zur mündlichen Prüfung zugelassen, so bestimmt die Abteilung die Zahl der abzuliefernden Exemplare.

§ 24. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms dreihundertfünfundzwanzig Franken, von denen hundertfünfundzwanzig Franken vor Einreichung des Gesuchs gegen eine diesem beizulegende Quittung auf der Quästur einzuzahlen sind. Diese Summe ist verfallen, wenn der Kandidat nach Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen wird.

Die übrigen zweihundert Franken sind vor der mündlichen Prüfung auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung hierüber hat der Kandidat beim Beginn der mündlichen Prüfung dem Dekan vorzuweisen.

Für Bewerber, die nicht wenigstens zwei volle Semester an der Universität Basel studiert haben, beträgt die Gebühr 375 Fr., von denen 125 Fr. vor der Einreichung des Gesuches, 250 Fr. vor der mündlichen Prüfung zu zahlen sind.

Die zweite Einzahlung von 200 Fr., beziehungsweise 250 Fr. ist verfallen, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Bei wiederholter Bewerbung um die Doktorwürde innerhalb einer Frist von vier Semestern ermäßigt sich die erste Einzahlung auf 25 Fr.

Von der ersten Einzahlung von 125 Fr. erhalten:

Der Referent 30 Fr.,

der Korreferent 20 Fr.,

der Dekan, unter dem das Gesuch verhandelt wurde, 20 Fr.,

Quästor und Pedell je 5 Fr.,

die Universitätsverwaltung zur Gutschrift auf der Rechnung „Lau-fende Ausgaben“ 25 Fr., bis zur Deckung des der Abteilung für das laufende Jahr bewilligten Höchstkredits (vergleiche § 9), die Universitätsbibliothek den Rest.

Beträgt bei einer wiederholten Bewerbung um die Doktorwürde die erste Einzahlung 25 Fr., so fällt sie ganz der Universitätsbibliothek zu.

Von der zweiten Einzahlung von 200 Fr. (beziehungsweise 250 Fr.) erhalten:

Der zur Zeit der mündlichen Prüfung amtierende Rektor 15 Fr., der Dekan, unter dem die mündliche Prüfung stattfindet, 40 Fr., jeder Examinator 20 Fr.,
Quästor und Pedell je 5 Fr.,
die Universitätsbibliothek nach Abzug der Kosten für Diplom und Kapsel den Rest.

D. Empfehlung zur Habilitation.

§ 25. Die Erteilung der *venia docendi* und ihre Entziehung, sowie die Pflichten der Privatdozenten sind gemäß § 12 des Universitätsgesetzes durch eine besonders erlassene „Ordnung für Privatdozenten an der Universität Basel“ geregelt.

§ 26. Der Bewerber reicht das Habilitationsgesuch beim Dekan derjenigen Abteilung, der er gemäß seinem Fache angegliedert zu werden wünscht, ein und legt sein *curriculum vitae*, sein Doktor-diplom und seine übrigen wissenschaftlichen Ausweise bei. Hierauf ernennt die Abteilung einen Referenten und einen Korreferenten, die ihre Gutachten schriftlich erstatten. Jedem Mitgliede der Abteilung steht das Recht zu, die Schriften des Bewerbers zu eigener Prüfung zu verlangen und von den Referaten Kenntnis zu nehmen.

Acht Tage nach Ablieferung der schriftlichen Referate an den Dekan ist die Abteilung zu einer besonderen Sitzung einzuberufen, in welcher sie den Bericht der Referenten entgegennimmt.

Wenn die Abteilung die Ergänzung der vorgelegten wissenschaftlichen Ausweise durch eine weitere Arbeit als nötig erachtet, ist für deren Beurteilung der obige Geschäftsgang zu wiederholen.

Nachdem die Bewerbung genehmigt worden ist, hat der Kandidat vor der Abteilung eine Probevorlesung zu halten und sich einem Kolloquium zu unterziehen. Das Thema des Vortrags ist unter Mitwirkung der Referenten mit dem Dekan zu vereinbaren. Das Kolloquium wird von den Referenten eingeleitet; alle Mitglieder der Abteilung haben das Recht der Fragestellung.

Wenn die Abteilung alle Bedingungen als erfüllt erachtet, empfiehlt sie den Bewerber der Regenz.

Die Empfehlung der Abteilung zur Erteilung der *venia docendi* bezieht sich nur auf die Erlaubnis, Vorlesungen an der Universität zu halten, nicht aber auf das Recht der Wirksamkeit an den unter besonderen Kommissionen und Direktoren stehenden Anstalten und Sammlungen der Universität.

(Vergleiche Ordnung für die Privatdozenten § 2.)

§ 27. Bezieht sich ein Habilitationsgesuch auf ein Fach, das nach § 2 beiden Abteilungen angehört, so wird die Prüfung des Gesuches und der Entscheid über dessen Annahme in gemeinsamer Sitzung der beiden Abteilungen behandelt (§ 4). Der Geschäftsgang ist alsdann derselbe wie nach § 26. Die Verhandlungen werden von demjenigen Dekan geleitet, der gemäß § 4 in dem betreffenden Jahre die gemeinsame Sitzung präsidiert.

Außerdem sind die Abteilungen berechtigt, wenn ein Habilitationsgesuch ein Fach betrifft, das zu einem Fach in der anderen Abteilung in naher Beziehung steht, die Vertreter dieses Faches mit vollem Stimmrecht zu den Beratungen des Gesuches zuzuziehen.

E. Empfehlung zur Zulassung als Lektor.

§ 28. Die Zulassung als Lektor und die Entziehung des Lektorats, sowie die Pflichten der Lektoren sind durch eine besonders erlassene „Ordnung für die Lektoren an der Universität Basel“ geregelt.

§ 29. Gesuche um Zulassung als Lektor werden im allgemeinen nach dem gleichen Geschäftsgang behandelt, wie Gesuche um die *venia docendi*, doch kann die Abteilung in besonderen Fällen Probvorlesung und Kolloquium durch eine einsemestrig Probezeit ersetzen.

F. Lektionskatalog.

§ 30. Die durch § 29 des Universitätsgesetzes den Fakultäten zugewiesene Aufgabe, eine angemessene Verteilung und Aufeinanderfolge der Vorlesungen anzugeben, fällt den Abteilungen zu. Diese haben den Lektionskatalog zur Vorlage an die Regenz festzustellen.

Zu den hiefür einberufenen Sitzungen können auf Beschuß einer Abteilung die Privatdozenten beigezogen werden. Auch darf die Abteilung andere Lehrer der Universität einladen, wenn die von ihnen gelehrt Fächer in nahem Zusammenhang mit denen der Abteilung stehen.

(Vergleiche Universitätsgesetz § 28; Ordnung für Rektor und Regenz § 1, Nr. I und V.)

G. Preisfragen.

§ 31. Die Ausschreibung der Preisfragen, sowie die Entgegennahme, Beurteilung und Krönung der eingelieferten Arbeiten, geschieht durch die Abteilung.

Alljährlich schreibt abwechselnd je eine Abteilung der Fakultät eine Preisfrage aus.

Der Dekan bezeichnet zwei Mitglieder der Abteilung, welche die eingelieferten Arbeiten schriftlich zu begutachten und Anträge in betreff der Preisverteilung zu stellen haben.

Die Arbeiten und die Gutachten darüber werden ausgelegt. Die Abstimmung über die Preiserteilung findet zu Beginn des Wintersemesters in einer Abteilungssitzung statt.

Die ausgeschriebene Preisfrage ist der Regenz, das Urteil über die eingelieferten Arbeiten dem Rektor für die Rektoratsfeier anzuseigen.

(Vergleiche Ordnung für Rektor und Regenz § 1, Nr. IV und § 19.)

H. Revision der Ordnung.

§ 32. Vorstehende Ordnung kann, soweit sie nicht durch Gesetze oder durch Beschlüsse vorgesetzter Behörden bedingt ist, in gemeinsamer Sitzung der beiden Abteilungen abgeändert werden. Anträge auf Abänderung müssen von mindestens fünf Fakultätsmitgliedern unterzeichnet sein; sie müssen mindestens eine Woche vor der gemeinsamen Sitzung, in der sie zur Behandlung kommen, ihrem Wortlaut nach sämtlichen Mitgliedern der Fakultät mitgeteilt werden.

4. Ordnung für die medizinische Fakultät der Universität Basel. (Vom 19. November 1900, 17. Januar 1910, 22. Juni 1914 und 25. Juni 1917.)

A. Allgemeines.

§ 1. Mitglieder und Geschäfte der Fakultät. Die medizinische Fakultät besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der medizinischen Fächer.

Die regelmäßigen Geschäfte der Fakultät sind folgende:
 Aufstellung des Lektionskataloges und des Studienplans (U. G. § 29).
 Erteilung der Doktorwürde (U. G. § 29).
 Empfehlung zur Habilitation (P. D. § 2).
 Empfehlung zum Lektorat (L. § 2).
 Aufstellung eines Vorschlages bei Besetzung des Prosektorates (U. G. § 9).
 Empfehlung zu Stipendien (St. § 4).
 Aufstellung und Beurteilung von Preisfragen (R. R. § 19).
 Mitaufsicht bei der Immatrikulation (R. R. § 22).

Außerdem besorgt die Fakultät andere in ihren Bereich fallende Geschäfte, wie Abfassung von Gutachten, Adressen, Gratulationsschreiben etc.

§ 2. Dekan und Schreiber. Jährlich um die Mitte November werden in geheimer Abstimmung für das folgende Jahr ein Dekan und ein Schreiber gewählt.

Das Dekanat kann nur einem ordentlichen Professor (U. G. § 28), und nicht mehr als zweimal nacheinander derselben Person übertragen werden.

Zum Dekan kann nur ein Ordinarius gewählt werden, der drei Jahre in der Fakultät gesessen hat und Schreiber gewesen ist.

Das Amt des Schreibers kann sowohl einem ordentlichen als einem außerordentlichen Professor, und mehrmals nacheinander derselben Person übertragen werden.

§ 3. Obliegenheiten des Dekans. Der Dekan beruft die Fakultät, so oft es die Geschäfte erheischen, oder drei Mitglieder es verlangen, und präsidiert in den Sitzungen;

er vertritt die Fakultät bei den vorgesetzten Behörden (Regenz, Kuratel etc.) und nach außen (R. R. § 22);

er führt die Korrespondenz und verfaßt die von der Fakultät beschlossenen Adressen und Gutachten;

er fertigt die Doktordiplome aus und trägt die Namen der Promovierten in das Dekanatsbuch ein;

er erledigt bei Promotionen, Habilitationen und Preisfragen alle diejenigen Obliegenheiten, welche ihm laut §§ 8—36 zufallen;

er sorgt für rechtzeitige Aufstellung des Lektionskataloges, der Semesterberichte (R. R. § 22) und der Stipendiatenliste;

er führt die außerordentlichen Professoren in Anwesenheit des Rektors in die Fakultät ein und nimmt die Privatdozenten ins Handgelübde (A. P. § 1., P. D. § 3);

er macht die neueintretenden Professoren, Dozenten und Lektoren sofort mit den sie betreffenden Reglementen bekannt und erläßt die Einladungen zu den Antritts- und Habilitationsvorlesungen;

er verwahrt die Fakultätsakten und übergibt am Schluß seines Amtes die auf erledigte Geschäfte bezüglichen Akten dem Archivar der Regenz;

er besorgt das gesamte Rechnungswesen nach den Vorschriften des Pflichtenheftes;

er trägt alle Abänderungen und Zusätze, welche die Fakultätsordnung durch die vorgesetzten Behörden oder durch Fakultätsbeschuß erleidet, in das Handexemplar der Fakultät ein;

er ergänzt das Pflichtenheft auf Grund der gefaßten Beschlüsse;

er hat die Mitaufsicht über die Matrikel der Fakultät (R. R. § 22) und bezieht ein Siebentel der Immatrikulationsgebühren (R. R. § 11).

Für die Einzelheiten der Geschäftsführung des Dekans ist sein Pflichtenheft maßgebend.

Stellvertreter des Dekans (Prodekan) ist in Abhaltungsfällen sein Vorgänger im Amt.

§ 4. Obliegenheiten des Schreibers. Der Schreiber führt das Protokoll und unterstützt den Dekan bei den laufenden Geschäften.

Das Protokoll soll möglichst kurz und sachlich abgefaßt sein; bei Diskussionen werden in der Regel die einzelnen Voten nicht aufgeführt; doch ist es jedem Mitgliede unbenommen, sein Votum schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 5. Sitzungen. Zu den Sitzungen werden die Fakultätsmitglieder durch Karten eingeladen, auf welchen die Haupttraktanden angegeben sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen, insofern es sich nicht bloß um Vornahme von Promotionen handelt, regelmäßig bei-

zuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig beim Dekan zu entschuldigen. Inaktive, das heißt emeritierte und beurlaubte Mitglieder, gelten als entschuldigt.

Die Mitglieder sind zu Geheimhaltung verpflichtet, falls dieselbe ausdrücklich beschlossen worden ist.

Auf Beschuß der Fakultät können Privatdozenten der medizinischen Fakultät zu Beratungen und Geschäften beigezogen werden (U. G. § 28).

§ 6. Beschußfassung. In den Sitzungen dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder kann ein gefaßter Beschuß, insofern er noch nicht ausgeführt ist, einer zweiten Beratung unterworfen werden.

Der Antrag auf Wiedererwägung muß mindestens eine Woche vor der Sitzung, in welcher er zur Behandlung kommt, sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7. Abstimmungen (Wahlen). In bezug auf die Abstimmungen bei Habilitationsgesuchen und Ehrenpromotionen gelten die §§ 27 und 24.

In bezug auf die übrigen Abstimmungen (respektive Wahlen) gilt folgendes:

1. Es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Dekan stimmt mit und gibt außerdem bei offenen Abstimmungen im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Los.
3. Die Abstimmungen geschehen in der Regel offen, in den Sitzungen durch Handaufheben, bei Rundschreiben durch Unterschrift.
4. Geheime Abstimmung findet statt:
 - a) Bei der Wahl des Dekans und des Schreibers;
 - b) außerdem, wenn drei Mitglieder es verlangen.

B. Erteilung der Doktorwürde (Promotion).

§ 8. Die medizinische Doktorwürde wird erteilt:

1. Auf Grund einer Bewerbung und einer Prüfung (ordentliche Promotion).

Die Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden, sind verschieden, je nachdem die Bewerber im Besitze des eidgenössischen Ärztediplomes sind oder nicht.

2. Aus freier Initiative der Fakultät und ohne Prüfung (Ehrenpromotion).

Bestimmungen für diejenigen Bewerber, welche im Besitze des eidgenössischen Ärztediplomes sind.

§ 9. Der Bewerber hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden und der Anmeldung beizulegen:

1. Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges).
2. Die bei der eidgenössischen Fachprüfung erhaltenen Einzelnoten.
3. Eine selbständig abgefaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Medizin.
4. Die Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 14).

§ 10. Insofern die Dissertation genehmigt wird, findet in der Regel eine weitere Prüfung nicht statt.

Es steht jedoch der Fakultät frei, die Prüfung, wie sie für die nicht eidgenössisch diplomierten Ärzte vorgeschrieben ist (siehe §§ 16 und 19), ganz oder teilweise zu verlangen.

§ 11. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan demjenigen Fakultätsmitgliede zur Berichterstattung überwiesen, auf dessen Anregung die Dissertation verfaßt wurde, oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens innert vier Wochen dem Dekan ein schriftliches Votum abzugeben und Anträge zu stellen:

1. Bezuglich Genehmigung oder Zurückweisung der Dissertation.
2. Bezuglich Erlaß oder Vornahme einer weiteren Prüfung.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung, unter Anzeige auf den Einladungskarten, zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

§ 12. Wenn Genehmigung der Dissertation und Erlaß einer weiteren Prüfung beschlossen ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude in solenner Weise die Promotion.

Der Kandidat hat dabei ein Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen (siehe die Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde).

Wenn der Kandidat nicht in Basel studiert hat, muß er sich vor der Promotion immatrikulieren lassen.

Eine Zensur wird nicht erteilt.

§ 13. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 250 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innert Jahresfrist zu geschehen hat.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tabellen, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die Korrekturabzüge von Dissertationen, die nicht in einer Zeitschrift erscheinen, müssen vor der endgültigen Drucklegung von dem Dekan und dem Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Über das Titelblatt der Dissertation siehe *Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde*.

Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

§ 14. Die Gebühren (inklusive Kosten des Diploms) betragen 300 Fr.; sie sind bei der Handwerkerbank Basel auf Rechnung der medizinischen Fakultät einzuzahlen.

Die Quittung der Handwerkerbank ist dem Dekan mit den übrigen Papieren einzusenden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so sind 100 Fr. verfallen; der Rest wird zurückerstattet.

Bei einer zweiten Anmeldung ist die volle Gebühr zu bezahlen.

Bestimmungen für diejenigen Bewerber, welche **nicht** im Besitze des eidgenössischen Ärztediploms sind.

§ 15. Die Bewerber haben sich schriftlich beim Dekan anzumelden, die in den §§ 16, respektive 17, geforderten Nachweise beizubringen und die in den §§ 16, respektive 19, beschriebenen Prüfungen (Vorprüfung und Hauptprüfung) abzulegen.

§ 16. Die Vorprüfung (Anatomie und Physiologie) darf frühestens im 6. Studiensemester (naturwissenschaftlich-medizinische Studien an einer Hochschule) abgelegt werden.

Von rein naturwissenschaftlichen Studiensemestern werden höchstens zwei, von Auskultanten-Semestern höchstens eines angerechnet.

Dem Dekan sind folgende Nachweise einzureichen:

1. Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges).
2. Ein Maturitätszeugnis mit Latein (Schlußexamen der obersten Klasse eines staatlich anerkannten, humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit Latein).
3. Matrikel der medizinischen Fakultät Basel.
4. Zeugnisse über den Besuch der in der *Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde* aufgeführten Vorlesungen, Kurse, Übungen etc.
5. Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 23).

Wenn durch den Dekan (in zweifelhaften Fällen durch die Fakultät) Zulassung zur Vorprüfung bewilligt ist, hat der Kandidat im Verlauf von acht Tagen eine Prüfung in Anatomie und in Physiologie abzulegen.

Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach der Prüfung sendet der Examinator die Zensur schriftlich und verschlossen dem Dekan zu; die Zensur lautet „genügend“ oder „ungenügend“ ohne weitere Abstufung.

Nur wenn beide Zensuren „genügend“ sind, ist die Prüfung bestanden. Der Kandidat erhält alsdann eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung.

Die Prüfung kann frühestens im nächstfolgenden Semester wiederholt werden; wer zweimal nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen.

§ 17. Die Hauptprüfung (praktische Fächer) darf frühestens im 11. Studiensemester abgelegt werden.

Über die Anrechnung der Studiensemester gelten die Bestimmungen von § 16.

Dem Dekan sind folgende Nachweise einzureichen:

1. Bescheinigung über die in Basel bestandene Vorprüfung.
2. Zeugnisse über den Besuch der in der Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde aufgeführten Vorlesungen, Kliniken, Kurse etc.
3. Eine selbständige abgefaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Medizin.
4. Matrikel der medizinischen Fakultät Basel.
5. Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 23).

§ 18. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan geprüft; in zweifelhaft erscheinenden Fällen wird die Fakultät angefragt.

Sodann werden die Papiere vom Dekan demjenigen Fakultätsmitgliede zur Berichterstattung überwiesen, auf dessen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat innert vier Wochen in einem schriftlichen Votum die Dissertation zu begutachten und Anträge zu stellen über Zulassung oder Abweisung.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätsitzung, unter Anzeige auf den Einladungskarten, zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

§ 19. Wenn Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat in folgenden Fächern einer Prüfung zu unterziehen:

1. Pathologische Anatomie.
2. Innere Medizin.
3. Chirurgie.
4. Geburtshilfe und Gynäkologie.

5. Augenheilkunde.
6. Psychiatrie.
7. Hygiene.
8. Arzneimittellehre.

Die Prüfungen müssen im Verlauf von drei Wochen beendigt sein; sie finden nur während des regulären Semesters statt.

§ 20. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach Beendigung der Prüfung übersendet der Examinator seine Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu.

Die Zensuren entsprechen denjenigen der eidgenössischen Medizinalprüfungen; sie gehen von 6 (die beste) bis 1 (die geringste).

Nur derjenige hat das Examen bestanden, dessen Noten einen Durchschnitt von über 3,5 ergeben. Unabhängig vom Durchschnitt gilt jedoch das Examen als nicht bestanden, wenn ein Kandidat einmal die Ziffer 1, oder zweimal die Ziffer 2, oder dreimal die Ziffer 3 erhalten hat.

Eine Gesamtzensur wird nicht erteilt.

§ 21. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude in solenner Weise die Promotion. Der Kandidat hat dabei ein Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen (siehe Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde).

Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 250 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innert Jahresfrist zu geschehen hat.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tabellen, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die Korrekturabzüge von Dissertationen, die nicht in einer Zeitschrift erscheinen, müssen vor der endgültigen Drucklegung von dem Dekan und dem Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Über das Titelblatt der Dissertation siehe Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde.

Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

§ 22. Wird das Examen nicht bestanden, so bestimmt die Fakultät eine Frist, vor deren Ablauf das Examen nicht wiederholt werden darf, oder schließt den Kandidaten gänzlich von jeder weiteren Bewerbung aus.

§ 23. Die Examengebühren sind gegen Quittung bei der Handwerkerbank Basel auf Rechnung der medizinischen Fakultät einzutragen; sie betragen:

1. Für die Vorprüfung 100 Fr.; bei Wiederholung 50 Fr.
2. Für die Hauptprüfung 300 Fr., nämlich
 - a) für Begutachtung der Dissertation 100 Fr.;
 - b) für das Examen (inklusive Promotion und Diplom) 200 Fr.

Wenn die Dissertation nicht genehmigt wird, so erhält der Kandidat die Examengebühren (200 Fr.) zurückerstattet.

Für Wiederholung des Examens sind 150 Fr. zu entrichten (inklusive Promotion und Diplom).

Ehrenpromotion.

§ 24. Auf Grund eines in der Fakultät gemachten Vorschlages kann die Doktorwürde honoris causa ohne Prüfung an solche Personen erteilt werden, welche sich hervorragende Dienste um die Fakultät, oder die Medizin, oder die Naturwissenschaften erworben haben.

Vorschläge zu Ehrenpromotionen müssen schriftlich mit vollem Namen sämtlichen Fakultätsmitgliedern acht Tage vor der Sitzung, in welcher die Abstimmung erfolgt, zur Kenntnis gebracht werden. Zur Erteilung der Doktorwürde honoris causa ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Fakultätsmitglieder erforderlich. Der Dekan hat nur eine Stimme.

Die Promotion honoris causa ist unentgeltlich und geschieht durch Übermittlung des Diploms.

C. Habilitation.

(Durch die Kuratel der Universität genehmigt am 21. März 1893.)

§ 25. Wer sich an der medizinischen Fakultät als Privatdozent zu habilitieren wünscht, hat in einem schriftlichen Gesuche an den Dekan diejenigen Fächer zu bezeichnen, für welche die *venia docendi* verlangt wird.

Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) Eine kurze Darstellung des Bildungsganges.
- b) Ein medizinisches Doktordiplom nebst einer gedruckten Inauguraldissertation.
- c) Ein Diplom als eidgenössisch approbierter Arzt.
- d) Eine auf selbständige Untersuchungen gegründete, gedruckte oder geschriebene Abhandlung von wissenschaftlichem Werte, deren Gegenstand auf die im Habilitationsgesuch bezeichneten Fächer Bezug hat.
- e) Je ein Exemplar der übrigen gedruckten wissenschaftlichen Abhandlungen.

§ 26. Wenn das Gesuch in formeller Hinsicht den Anforderungen entspricht, bezeichnet der Dekan zwei Fakultätsmitglieder, welche die Habilitationsschrift und die übrigen wissenschaftlichen Arbeiten des Kandidaten zu prüfen haben und binnen vier Wochen schriftlich darüber berichten sollen.

Die Voten der Referenten werden mit dem Habilitationsgesuch und sämtlichen Beilagen in Zirkulation gesetzt.

§ 27. Über die Frage der Zulassung wird in einer Fakultätsitzung abgestimmt, in welcher zwei Dritteile aller Fakultätsmitglieder anwesend sein müssen. Es entscheidet das absolute Mehr; der Dekan stimmt mit; bei Stimmengleichheit ist der Kandidat abgewiesen. Sind weniger als zwei Dritteile der Mitglieder anwesend, so kann die Beschußfassung durch ein Rundschreiben erfolgen, wobei der gleiche Abstimmungsmodus gilt.

§ 28. Nach erfolgter Zulassung hat der Kandidat vor versammelter Fakultät in freier Rede einen Probevortrag zu halten, der wenigstens eine halbe Stunde, höchstens drei Viertelstunden dauern soll. Die Benützung einer geschriebenen Disposition ist gestattet.

§ 29. Vor der Fakultätssitzung, in welcher über Zulassung entschieden wird, reicht der Kandidat fünf Themata für den Probevortrag ein, welche der Genehmigung der Fakultät unterliegen. Der Kandidat zieht in Gegenwart des Dekans drei Tage vor dem Probevortrag unter diesen Themata das Los.

§ 30. Nach dem Probevortrag hat sich der Kandidat einem Kolloquium zu unterziehen, an welchem alle anwesenden Fakultätsmitglieder teilnehmen können; es wird von einem der Referenten eröffnet.

§ 31. Nach dem Kolloquium erfolgt sofort die Beratung über die Empfehlung an die Regenz; die Diskussion wird durch die Referenten eingeleitet. Für die Beschußfassung gelten die Bestimmungen des § 27.

§ 32. Wenn der Antrag der Fakultät das Habilitationsgesuch von der Regenz bewilligt und von der Kuratel genehmigt ist, so hat der Kandidat eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten über ein frei gewähltes Thema aus denjenigen Fächern, für welche ihm die Venia erteilt ist. Die Antrittsvorlesung soll, die Ferien nicht eingerechnet, spätestens drei Monate nach der Genehmigung des Habilitationsgesuches stattfinden. Erst nach der Antrittsvorlesung und nach Ablieferung eines gedruckten Exemplares der Habilitationsarbeit an die Universitätsbibliothek tritt der Bewerber in die vollen Rechte eines Privatdozenten ein. Doch kann die Fakultät für das erste Semester die Aufnahme in den Lektionskatalog schon vor der Antrittsvorlesung beantragen.

§ 33. Aus Fächern, für welche die venia docendi nicht ausdrücklich erteilt wurde, darf der Privatdozent nur mit besonderer Genehmigung der Fakultät Vorlesungen halten.

§ 34. Auf Antrag von drei Fakultätsmitgliedern kann die Fakultät Gelehrten und Ärzten, deren Kenntnisse und wissenschaftliche Verdienste allgemein anerkannt sind, die Habilitationsbedingungen mit Ausnahme der öffentlichen Antrittsvorlesung ganz oder teilweise erlassen (vergleiche P. D. § 7).

§ 35. In bezug auf die Pflichten der Privatdozenten und die Entziehung der venia docendi wird auf die §§ 4, 5 und 6 der „All-

gemeinen Ordnung für die Privatdozenten an der Universität Basel vom 14. Oktober 1912“ verwiesen (vergleiche auch Pflichtenheft des Dekans).

In bezug auf das Lektorat siehe „Ordnung für die Lektoren an der Universität Basel“ (vergleiche auch Pflichtenheft des Dekans).

D. Preisfrage.

§ 36. Alle zwei Jahre schreibt die Fakultät zu Anfang des Sommersemesters eine Preisfrage aus.

Der Dekan fordert die Mitglieder rechtzeitig auf, ihm diesbezügliche Vorschläge schriftlich einzureichen. Die Wahl des Themas geschieht anfangs Mai in einer Fakultätssitzung. Die aufgestellte Preisfrage wird sofort der Regenz mitgeteilt und am schwarzen Brett angeschlagen.

Die Ablieferung der Arbeiten hat spätestens bis 30. Juni des übernächsten Jahres zu geschehen (R. R. § 19).

Der Dekan bezeichnet nach Eingang der Arbeiten zwei Fakultätsmitglieder, welche die eingelieferten Arbeiten beförderlichst schriftlich zu begutachten und Anträge in betreff der Preisverteilung zu stellen haben.

Die Arbeiten und die Voten werden bei den Fakultätsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Die Abstimmung über die Preiserteilung und über die Höhe des Preises findet zu Beginn des Wintersemesters in einer Fakultätssitzung statt.

Der volle Preis für die gekrönte Arbeit beträgt 200 Fr. Die Fakultät kann den Preis um 100 Fr. erhöhen, wenn die Arbeit kostspielige Vorstudien nötig gemacht hat oder besondere Anerkennung verdient. Sie kann außerdem für eine zweite Arbeit ein Akzessit im Betrage bis auf 150 Fr. beschließen (R. R. § 19).

Der Dekan verfaßt auf Grund der Voten und Beschlüsse über jede der eingelieferten Arbeiten einen Bericht. Er übersendet die Berichte und die verschlossenen Umschläge, welche den Namen des Verfassers enthalten, vor der Rektoratsfeier dem Rektor.

Nach der Rektoratsfeier hat sich der Dekan zu überzeugen, daß die Verfasser der mit einem Preise bedachten Arbeiten wirklich konkurrenzberechtigt waren (siehe Beschuß der Regenz vom 15. Mai 1900); alsdann teilt er die Namen der Verfasser und den Betrag der ihnen zufallenden Preise der Universitätsverwaltung mit.

Wenn bis zum 30. Juni keine Arbeit eingelaufen ist, oder wenn die eingelieferten Arbeiten sich als durchaus ungenügend erweisen, so kann durch Beschuß der Fakultät die Preisfrage noch für ein weiteres Jahr ausgeschrieben werden (R. R. § 19).

E. Lektionskatalog und Studienplan.

§ 37. Zum Zweck einer angemessenen Verteilung und Aufeinanderfolge der Vorlesungen stellt die Fakultät einen Lektionskatalog und einen Studienplan auf (U. G. § 29).

§ 38. Lektionskatalog. Der Lektionskatalog wird jedes Semester neu aufgestellt.

Der Dekan sorgt dafür, daß die Formulare, in welche die Vorlesungen des kommenden Semesters einzutragen sind, rechtzeitig den Professoren, Dozenten und Lektoren zugestellt werden.

Bei sämtlichen Vorlesungen, Kliniken, Übungen, Kursen etc. ist der genaue Titel und die wöchentliche Stundenzahl anzugeben; außerdem muß bei den regelmäßig stattfindenden wichtigeren Vorlesungen, Kliniken, Übungen, Kursen etc. auch Tag und Stunde, welche in Aussicht genommen sind, genannt werden.

Kurse, Übungen etc., welche von nicht zum Lesen berechtigten Assistenzärzten oder Assistenten abgehalten werden, können im Lektionskatalog nur angezeigt werden, insofern die Vorsteher der betreffenden Kliniken oder Institute die Verantwortlichkeit für die gute Durchführung übernehmen.

Der Lektionskatalog wird in einer Fakultätssitzung beraten. Der Dekan verliest das ganze Verzeichnis und macht auf allfällige Kollisionen und Lücken aufmerksam.

Erheben sich Differenzen formeller oder materieller Natur, so entscheidet die Fakultät unter gerechter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände. Bei Kollisionen in bezug auf die Zeit hat ceteris paribus dasjenige Fach ein Vorrecht, welches die betreffende Stunde bisher innehatte.

Ein sofortiger Beschuß darf nur getroffen werden, wenn sowohl die zunächst Beteiligten, als auch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Andernfalls ist der definitive Entscheid auf eine folgende Sitzung zu verschieben.

§ 39. Studienplan. Die Fakultät verfaßt einen Studienplan, welcher den Studierenden bei der Verteilung der Lehrfächer auf die Studienjahre als Ratgeber und Leitfaden dienen soll.

Der Studienplan wird, so oft es nötig erscheint, einer Revision unterzogen.

F. Verteilung der Promotionsgebühren.

§ 40. Am Ende jedes Jahres werden die eingegangenen Promotions- (respektive Examen-) Gebühren folgendermaßen verteilt:

1. Bei der Promotion eines eidgenössisch diplomierten Arztes erhalten:

der Dekan (für Dissertation)	40 Fr.
der Dekan (für Promotion)	10 "
der Referent (ebenso eventuell der Korreferent) . . .	30 "
der Schreiber der Fakultät	10 "
der Rektor	10 "
der Pedell	10 "

2. Beim Examen, respektive Promotion eines nicht eidgenössisch diplomierten Bewerbers erhalten:

- a) Bei der Vorprüfung:

der Dekan	20	Fr.
jeder Examinator	15	"
 - b) Bei der Hauptprüfung:

der Dekan (für Dissertation)	20	"
der Referent	30	"
der Dekan (für Examen)	20	"
jeder Examinator	15	"
 - c) Bei der Promotion:

der Dekan	10	"
der Schreiber der Fakultät	10	"
der Rektor	10	"
der Pedell	10	"
3. Nach Ausrichtung dieser Gebühren und nach Bezahlung der laufenden Fakultätsausgaben (Kosten der Diplome, Porti etc.) fällt ein Drittel des Restes an die Universitätsbibliothek, zwei Drittel des Restes werden unter die aktiven (vergleiche § 5, 1. 2) ordentlichen Professoren zu gleichen Teilen verteilt.

G. Revision der Ordnung.

§ 41. Diese Ordnung kann, soweit sie nicht durch Gesetze oder Beschlüsse der vorgesetzten Behörden bedingt ist, jederzeit durch die Fakultät abgeändert werden.

Anträge auf Abänderung müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung, an welcher sie zur Behandlung kommen, ihrem Wortlaut nach sämtlichen Mitgliedern der Fakultät mitgeteilt werden.

5. Examenordnung der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät. (Vom 1. Juni 1917.)

§ 1. Wer die Doktorwürde zu erlangen wünscht, übergibt dem Dekan ein Gesuch mit Nennung der Prüfungsfächer.

Wählt ein Kandidat Philosophie oder Geographie als Hauptfach und dazu ein Nebenfach aus jeder der beiden Fakultätsabteilungen (vergleiche § 6), so hat er sein Promotionsgesuch bei der philologisch-historischen Abteilung einzureichen, wenn er vorwiegend philologisch-historische Studien getrieben hat.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine wissenschaftliche Abhandlung, die als ein noch nicht gedrucktes Manuskript vorliegen soll (Dissertation).

Die Abfassung der Dissertation in deutscher, lateinischer und französischer Sprache ist ohne weiteres zulässig; in anderen Sprachen verfaßte Dissertationen werden nur mit Zustimmung des Hauptreferenten angenommen.

Das Manuskript soll sauber und leserlich geschrieben, geheftet, paginiert und mit Rand versehen sein. Die Haupt-

gebnisse sollen am Schluß kurz zusammengefaßt oder in einer ausführlichen Inhaltsanalyse festgehalten werden.

Die Abteilung kann mit Zweidrittelmehrheit auch eine schon im Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit als Dissertation annehmen.

2. ein Abriß des Bildungsganges des Bewerbers (*curriculum vitae*).

3. Ein Zeugnis der Reife oder Zeugnisse über eine abgeschlossene humanistische oder realistische Vorbildung (entsprechend dem Basler Maturitätszeugnis). In jedem Fall ist ein Ausweis über Kenntnis des Lateins (im Sinne des § 4 A 1 der Ordnung für die Maturitätsprüfungen) erforderlich, außer wenn Nationalökonomie Hauptfach ist.

Die Beibringung eines Reifezeugnisses kann nur bei Erfüllung folgender vier Bedingungen erlassen werden:

- a) Wenn die eingereichte Dissertation nach dem Urteil der Referenten als eine hervorragende Leistung anzusehen ist,
- b) wenn sie unter der Leitung eines Basler Dozenten entstanden ist,
- c) wenn der Verfasser mehrere Semester an der Universität Basel studiert hat,
- d) wenn die Zulassung durch drei Fakultätsmitglieder empfohlen wird, welche in der Fakultät die vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächer vertreten.

4. Ausweise über gründliche wissenschaftliche Fachstudien.

5. Eine schriftliche Erklärung darüber, daß die Arbeit ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist. Dabei ist anzugeben, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalt nach schon bei einer andern Fakultät eingereicht wurde.

6. eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von 125 Franken.

§ 2. Noch nicht in Basel immatrikulierte Bewerber haben sich vor der mündlichen Prüfung immatrikulieren zu lassen (vergleiche § 14 der Fakultätsordnung).

§ 3. Der Abteilung steht es frei, bevor sie über die Zulassung beschließt, ein Studium von einem oder mehreren Semestern an der Universität Basel zu verlangen oder ein mündliches oder schriftliches Vorexamen anzuordnen (vergleiche § 15 der Fakultätsordnung).

§ 4. Die Abnahme der mündlichen Prüfung findet in einer Sitzung der Abteilung statt.

Der Kandidat wird in dem Hauptfach, d. h. in demjenigen Fach, dem seine Dissertation angehört, und außerdem in zwei weiteren Fächern geprüft. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt drei Stunden.

§ 5. Als Prüfungsfächer gelten:

1. Philosophie oder Philosophie mit Pädagogik.
2. Griechische Philologie.
3. Lateinische Philologie.

4. Deutsche Philologie.
5. Englische Philologie.
6. Französische Philologie.
7. Italienische Philologie.
8. Semitische Philologie.
9. Vergleichende Sprachwissenschaft.
10. Allgemeine Geschichte.
11. Schweizergeschichte (kann als Hauptfach nur gewählt werden, wenn Allgemeine Geschichte Nebenfach ist, und als Nebenfach nur, wenn Allgemeine Geschichte Hauptfach ist).
12. Kunstgeschichte (ist Kunstgeschichte Hauptfach, so muß eines der beiden Nebenfächer Archäologie sein).
13. Archäologie.
14. Musikwissenschaft.
15. Nationalökonomie (inkl. Finanzwissenschaft und Statistik).
16. Geographie.

§ 6. Eines der beiden Nebenfächer darf der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung oder einer andern Fakultät angehören. Mit Genehmigung der Abteilung kann sich der Kandidat auch in einem in § 5 nicht genannten Fach aus dem Gebiete der philologisch-historischen Disziplinen prüfen lassen.

§ 7. Über das Ergebnis der Prüfung beschließt die Abteilung. Das Urteil wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite.

§ 8. Wer die Prüfung summa oder magna cum laude bestanden hat, hat das Recht auf öffentliche Promotion, die nach Ablieferung der gedruckten Dissertation stattfindet. Die Promotion wird durch eine kurze Ansprache des Dekans eingeleitet, hierauf hält der Doktorand eine Rede über ein wissenschaftliches Thema. Der Dekan verliest sodann das Diplom, überreicht es dem neu zu ernennenden Doktor und nimmt ihm das Gelöbnis ab.

§ 9. Bei nicht öffentlicher Promotion (promotio in sessione) knüpft der Dekan an die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine kurze Ansprache und nimmt hierauf dem Doktoranden das Gelöbnis ab. Das Diplom wird nachträglich übergeben (vergleiche § 12).

§ 10. Erst die Übergabe des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels.

§ 11. Das dem Doktoranden abzunehmende Gelöbnis lautet:

„Indem ich, N. N.,
„von der philosophischen Fakultät zu Basel die Würde eines Doktors der Philosophie empfange, verspreche und gelobe ich, die „wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immerdar als eine hohe „und ernste Aufgabe zu ehren, diesem Ziele, soviel in meinen Kräften „steht, nachzustreben und insbesondere bei jedweder künftigen Tätig-

„keit im Dienste der Wissenschaft mir stets die Forderungen ge- „wissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit vor Au- gen zu halten.“

„Dies verspreche und gelobe ich.“

Bei nicht öffentlicher Promotion wird der Kandidat vor Ablegung des Gelöbnisses darauf hingewiesen, daß die Ernennung erst nach Ablieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der Dissertation durch Ausfertigung des Diploms tatsächlich vollzogen wird (vergleiche § 12).

§ 12. Die Übergabe des Diploms findet erst nach Ablieferung von 220 Exemplaren der gedruckten Dissertation an die Universitätsbibliothek statt. Von dieser Ablieferung hat der Doktorand den Dekan durch ein besonderes Schreiben unter Angabe seiner derzeitigen Adresse in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Der Doktorand ist gehalten, die Dissertation in der von der Abteilung genehmigten Form drucken zu lassen. Für Arbeiten, welche den Umfang von 10 Bogen überschreiten, kann die Abteilung die Ablieferung der Pflichtexemplare in einem Teildruck gestatten. Das Gesuch um Gestattung eines Teildrucks ist gleichzeitig mit der Bewerbung um Zulassung zur Prüfung einzureichen; die Abteilung kann die Berücksichtigung dieses Gesuches davon abhängig machen, daß die ganze ihr unterbreitete Arbeit in einer Zeitschrift oder im Buchhandel erscheint. Der von der Abteilung ernannte Druckreferent hat das Recht, zu verlangen, daß ihm während des Druckes die Korrekturabzüge vorgelegt werden. Das Diplom wird erst nach Genehmigung der gedruckten Dissertation durch den Referenten ausgestellt.

§ 14. Dem Dekan sind in Form von Korrekturabzügen zur Genehmigung vorzulegen: 1. das Titelblatt, 2. die Rückseite des Titelblattes, 3. die Vita. Darüber gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Titelblatt der Pflichtexemplare hat die Abhandlung als eine zur Erlangung der Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Anzugeben ist Name und Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname) des Verfassers ohne Abkürzung, seine Heimat, ferner Ort und Jahr des Druckes.

2. Die Rückseite des Titelblattes hat folgenden Vermerk zu tragen:

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren (des Herrn) Prof. Dr.

Basel, den

Dekan.

Wird gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Arbeit als Dissertation eine Buchhandelsausgabe veranstaltet, so ist auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare der Titel der Buchhandelsausgabe, Erscheinungsort und Verlag anzugeben. Auf der Rückseite

des Titelblattes der Buchhandelsausgabe ist anzugeben, daß die Arbeit gleichzeitig ganz oder in einem Teildrucke als Dissertation der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel erscheint. Wird die Arbeit gleichzeitig mit ihrem Erscheinen als Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, so ist auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare Titel, Band und Jahrgang der Zeitschrift anzugeben.

3. Die Vita soll am Schluß der Dissertation abgedruckt werden und soll enthalten: a) den vollen Namen des Verfassers (sämtliche Vornamen ausgeschrieben), b) seine Heimat, c) Datum und Ort seiner Geburt, d) Namen beider Eltern, Stand und Wohnort des Vaters, e) Vorbildung: Auf welchen Mittelschulen? Von wann bis wann? Wann und mit welchem Zeugnis entlassen? f) Studien: An welchen Universitäten? Von wann bis wann? Bei jeder einzelnen genau anzugeben, g) Verzeichnis der Dozenten, deren Vorlesungen der Verfasser besucht oder an deren Übungen er teilgenommen hat, h) Angabe, unter wessen Leitung die Dissertation entstanden ist, i) gegebenenfalls Angabe über vom Verfasser früher bestandene Examina und über die Stellung, in der er sich befindet.

§ 15. Sind die Pflichtexemplare als Teildruck einer Buchhandelsausgabe oder als Separatabzug aus einer Zeitschrift erstellt, so hat die Paginierung der Pflichtexemplare mit derjenigen der Buchhandelsausgabe oder der Zeitschrift übereinzustimmen.

§ 16. Wenn der Doktorand binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren seiner Dissertation nicht abgeliefert hat, ist die Abteilung berechtigt, die Prüfung für ungültig zu erklären. Gesuche um Verlängerung der Ablieferungsfrist sind vor Ablauf des Termins mit ausführlicher Begründung an den Dekan zu richten.

§ 17. Wurde der Bewerber auf Grund schon veröffentlichter Schriften zur mündlichen Prüfung zugelassen, so bestimmt die Abteilung die Zahl der abzuliefernden Exemplare.

§ 18. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms 325 Franken, von denen 125 Franken vor Einreichung des Gesuches gegen eine diesem beizulegende Quittung auf der Quästur einzuzahlen sind (vergleiche § 1, 6). Diese Summe ist verfallen, wenn der Kandidat nach Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen wird.

Die übrigen 200 Franken sind vor der mündlichen Prüfung auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung hierüber hat der Kandidat beim Beginn der mündlichen Prüfung dem Dekan vorzuweisen.

Für Bewerber, die nicht wenigstens zwei volle Semester an der Universität Basel studiert haben, beträgt die Gebühr 375 Fr., von denen 125 Fr. vor der Einreichung des Gesuches, 250 Fr. vor der mündlichen Prüfung zu zahlen sind.

Die zweite Einzahlung von 200 Fr. beziehungsweise 250 Fr. ist verfallen, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Bei innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholter Bewerbung um die Doktorwürde ermäßigt sich die erste Einzahlung auf 25 Fr.

6. Examenordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät. (Vom 23. Februar 1917.)

§ 1. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät werden solche Kandidaten zur Doktorprüfung zugelassen, welche als Hauptfach ein Fach gewählt haben, das nur der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung angehört, oder welche als Hauptfach Philosophie oder Geographie gewählt und hauptsächlich mathematisch-naturwissenschaftliche Studien getrieben haben.

§ 2. Wer die Doktorwürde zu erlangen wünscht, hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der Bewerber übergibt dem Dekan ein Gesuch mit Nennung der Prüfungsfächer und fügt bei:

1. Eine wissenschaftliche Abhandlung, die als ein noch nicht gedrucktes Manuskript vorliegen soll (Dissertation).

Das Manuskript soll sauber und leserlich geschrieben, geheftet, paginiert und mit Rand versehen sein. Soweit es der Stoff zuläßt, sollen die Hauptergebnisse am Schlusse kurz zusammengefaßt sein.

Die Abteilung kann mit Zweidrittelsmehrheit auch eine schon im Drucke veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit an Stelle der Dissertation annehmen (vergleiche § 13, letzter Absatz).

2. Einen Abriß seines Bildungsganges (Curriculum vitae) in doppelter Ausfertigung.

Dieser soll enthalten:

- a) Den vollen Namen des Verfassers (sämtliche Vornamen ausgeschrieben);
- b) seine Heimat;
- c) Datum und Ort seiner Geburt;
- d) Namen beider Eltern, Stand und Wohnort des Vaters;
- e) Vorbildung: Auf welchen höheren Schulen? Von wann bis wann? Wann und mit welchem Zeugnis entlassen?
- f) Studien: An welchen Universitäten? Von wann bis wann? Bei jeder einzelnen genau anzugeben;
- g) Verzeichnis der Dozenten, deren Vorlesungen der Verfasser besucht oder an deren Übungen er teilgenommen hat;
- h) Angabe, unter wessen Leitung die Dissertation entstanden ist;
- i) gegebenenfalls Angabe über vom Verfasser früher bestandene Examina und über die Stellung, in der er sich befindet.

3. Ein Zeugnis der Reife oder Zeugnisse über eine abgeschlossene humanistische oder realistische Vorbildung (entsprechend dem Basler Maturitätszeugnis).

Die Beibringung eines Reifezeugisses kann nur aus ganz besonderen Gründen erlassen werden. Die Behandlung eines dahinzielenden Gesuches muß eine Woche vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern der Abteilung angezeigt werden. Zur Annahme des Gesuches ist Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern und Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

4. Ausweise über gründliche wissenschaftliche Fachstudien.

5. Ein Sittenzeugnis.

6. Eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeit ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist, nebst einer Angabe darüber, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalte nach schon bei einer andern Fakultät eingereicht wurde.

7. Eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von 125 Fr.

§ 3. Noch nicht in Basel immatrikulierte Bewerber haben sich vor der mündlichen Prüfung immatrikulieren zu lassen.

§ 4. Der Abteilung steht es frei, bevor sie über die Zulassung beschließt, ein Studium von einem oder mehreren Semestern an der Universität Basel zu verlangen, oder ein mündliches, schriftliches oder praktisches Vorexamen anzurufen.

§ 5. Die Abnahme der mündlichen Prüfung findet in einer Sitzung der Abteilung statt.

Für diese Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt drei Stunden, welche sich auf vier Einzelexamina verteilen. Die eine Hälfte der Gesamtdauer entfällt auf das Hauptfach, die andere Hälfte zu gleichen Teilen auf die Nebenfächer.

Wenigstens eines der beiden Nebenfächer soll derselben Abteilung angehören, wie das Hauptfach. Das dritte Fach mag der Kandidat frei wählen (eventuell aus der anderen Abteilung der philosophischen Fakultät oder sogar aus einer andern Fakultät), wobei er den § 7 zu berücksichtigen hat und auf den „Ratschlag für die Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät“ hingewiesen wird.

Teilgebiete der Hauptdisziplinen können nicht als unabhängige Fächer neben der Hauptdisziplin anerkannt werden.

§ 6. Als Prüfungsfächer gelten:

1. Philosophie (Philosophie oder Philosophie mit Pädagogik).
2. Mathematik (Analysis und Geometrie).
3. Astronomie (Astronomie und Astrophysik).
4. Physik (Experimentalphysik und theoretische Physik).
5. Chemie (anorganische und organische).
6. Physikalische Chemie. Nur als Hauptfach zulässig; als Nebenfächer dürfen nicht gleichzeitig Physik und Chemie gewählt werden.

7. Nahrungsmittelchemie mit Chemie. Nur als Hauptfach zulässig.
8. Mineralogie (einschließlich Petrographie) mit Geologie (einschließlich Paläontologie). Als Nebenfach kann ein Kandidat je nach seinen sonstigen Studien entweder
Mineralogie oder
Geologie und Paläontologie oder
Geologie und Mineralogie wählen.
9. Botanik (Allgemeine Botanik und spezielle Botanik einschließlich Pflanzengeographie und Paläophytologie).
10. Pharmazie (Pharmakobotanik und Pharmakochemie, beziehungsweise Pharmazeutische Chemie und Pharmakochemie, entsprechend dem Gebiete der Dissertation). Nur als Hauptfach zulässig; als Nebenfächer dürfen nicht gleichzeitig Chemie und Botanik gewählt werden.
11. Zoologie (Zoologie und vergleichende Anatomie).
12. Geographie (Geographische Propädeutik; Chorologie und allgemeine vergleichende Länderkunde).

§ 7. Die Abteilung kann einem Kandidaten gestatten, ein Fach außer den in § 6 angeführten zu wählen, mit der Einschränkung von § 5, letzter Satz.

§ 8. Über das Ergebnis der Prüfung beschließt die Abteilung. Das Urteil wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite (ohne lobendes Prädikat).

§ 9. Wer die Prüfung summa oder magna cum laude bestanden hat, hat das Recht auf öffentliche Promotion, die nach Ablieferung der gedruckten Dissertation stattfindet. Die Promotion wird durch eine kurze Ansprache des Dekans eingeleitet; hierauf hält der Doktorand eine Rede über ein wissenschaftliches Thema. Der Dekan verliest sodann das Diplom, überreicht es dem neu zu ernennenden Doktor und nimmt ihm das Gelöbnis ab.

§ 10. Bei nicht öffentlicher Promotion (promotio in sessione) knüpft der Dekan an die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine kurze Ansprache, und nimmt hierauf dem Doktoranden das Gelöbnis ab. Das Diplom wird nachträglich übergeben (§ 13).

§ 11. Das Doktordiplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt, vom Dekan unterzeichnet und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Erst die Übergabe des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels

Gesuch, Curriculum vitae und schriftliche Erklärung werden bei den Akten der Abteilung aufbewahrt; Dissertation, Curriculum vitae (zweites Exemplar), Zeugnisse und Quittungen werden dem Kandidaten gegen Empfangsberechtigung zurückgegeben.

§ 12. Das dem Doktoranden abzunehmende Gelöbnis lautet folgendermaßen:

„Indem ich, N. N.,
 „von der philosophischen Fakultät zu Basel die Würde eines Doktors der Philosophie empfange, verspreche und gelobe ich, die
 „wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immerdar als eine hohe
 „und ernste Aufgabe zu ehren, diesem Ziele, soviel in meinen
 „Kräften steht, nachzustreben, und insbesondere bei jedweder künftigen
 „Tätigkeit im Dienste der Wissenschaft mir stets die Forderungen
 „gewissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit vor
 „Augen zu halten.“

„Dies verspreche und gelobe ich.“

Bei nicht öffentlicher Promotion wird der Kandidat vor Ablegung des Gelöbnisses darauf hingewiesen, daß die Ernennung erst nach Ablieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der Dissertation durch Ausfertigung des Diploms tatsächlich vollzogen wird.

§ 13. Die Übergabe des Diploms findet erst nach Ablieferung von 220 Exemplaren der gedruckten Dissertation an die Universitätsbibliothek statt. Diese Ablieferung ist dem Dekan durch einen besonderen Brief vom Kandidaten anzuseigen mit Angabe seiner derzeitigen Adresse. Der Doktorand ist gehalten, die Dissertation in dem von der Abteilung genehmigten Umfang drucken zu lassen, und hat darum die Korrekturabzüge samt dem Manuscript dem von der Abteilung bezeichneten Druckreferenten vorzulegen.

Der Titel der Pflichtexemplare hat die Abhandlung als eine zur Erlangung der Doktorwürde hier vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Anzugeben ist Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname) des Verfassers ohne Abkürzung, seine Heimat, ferner Ort und Jahr des Druckes.

Die Rückseite des Titels hat folgenden Vermerk zu tragen:

Genehmigt von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren (des Herrn) Professor Dr.

Basel, den

.
Dekan.

Erscheint die Dissertation gleichzeitig in einer Zeitschrift oder in einer Buchhandelausgabe, so hat die Paginierung der Pflichtexemplare mit derjenigen der Zeitschrift oder der Buchhandelausgabe übereinzustimmen. Außerdem ist auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare Titel, Band und Jahrgang der Zeitschrift oder Verlag und Erscheinungsort der Buchhandelausgabe anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes der Buchhandelausgabe ist anzugeben, daß diese ganz oder teilweise gleichzeitig als Dissertation der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel erscheint.

Am Schlusse der Dissertation ist das Curriculum vitae abzudrucken. Ein Probendruck des Titelblattes und des Curriculum vitae ist dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn der Doktorand binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren seiner Dissertation nicht abgeliefert hat, ist die Abteilung berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären. Der Abteilung steht es frei, in einzelnen Fällen die Ablieferungszeit auf ein halbes Jahr zu verkürzen.

Wurde der Bewerber auf Grund schon veröffentlichter Schriften zur mündlichen Prüfung zugelassen, so bestimmt die Fakultätsabteilung die Zahl der abzuliefernden Exemplare.

§ 14. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms 325 Fr., von denen 125 Fr. vor Einreichung des Gesuches gegen eine diesem beizulegende Quittung auf der Quästur einzuzahlen sind. Diese Summe ist verfallen, wenn der Kandidat nach der Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen wird.

Die übrigen 200 Fr. sind vor der mündlichen Prüfung auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung hierüber hat der Kandidat beim Beginn der mündlichen Prüfung dem Dekan vorzuweisen.

Für Bewerber, die nicht wenigstens zwei volle Semester an der Universität Basel studiert haben, beträgt die Gebühr 375 Fr., von denen 125 Fr. vor der Einreichung des Gesuches, 250 Fr. vor der mündlichen Prüfung zu zahlen sind.

Die zweite Einzahlung von 200 Fr., beziehungsweise 250 Fr. ist verfallen, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Bei innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholter Bewerbung um die Doktorwürde ermäßigt sich die erste Einzahlung auf 25 Fr.

XIII. Kanton Baselland.

Lehrerschaft aller Stufen.

Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. (Landratsbeschuß vom 26. November 1917.)

1. Verheiratete Lehrer an Primar- und Sekundarschulen erhalten eine Teuerungszulage von 20 Prozent ihrer bisherigen Besoldung (Grundgehalt, Gemeindezuschlag, Barentschädigung für Kompetenzen und Alterszulage), im Minimum 600 Fr., wenn sie keine Kompetenzen haben; 500 Fr., wenn sie die Kompetenzen (Wohnung, Holz und Land) vollständig beziehen.

2. Ledigen Lehrern und Lehrerinnen wird ein Abzug von 200 Fr. an dem Betrag gemacht, der ihnen durch eine 20prozentige Zulage zu ihrer bisherigen Besoldung zufiele. Immerhin soll die Teuerungszulage auch für ledige Lehrer und Lehrerinnen im Mini-